



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019 am 14. Dezember 2015	Seite 113-114
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG Rheinland-Pfalz	Seite 115-117

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
8. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2014/2019
am 14. Dezember 2015

-Bekanntmachung vom 02.12.2015, Az.: Z/002-12 (8)-

Am Montag, den **14. Dezember 2015, 14.30 Uhr**, findet **im Dorfgemeinschaftshaus in 76831 Birkweiler, Am Keschdebusch**, die **8. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Änderung der Satzung des Landkreises für die Kreismusikschule
3. Änderung der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule
4. Konzept zum Haushaltsausgleich gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2016 (mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft)
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft (EWW)
7. Flüchtlingsaufnahme im Landkreis Südliche Weinstraße
8. Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Landau



9. Nachwahlen
10. Einrichtung eines Bildungsganges „Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heimerziehungspflege“ an der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
12. Klagen betr. LFAG
13. Verabschiedung einer Resolution zum Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Wörth (Antrag der CDU-Kreistagsfraktion)
14. Informationen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Bericht der Sparkasse Südliche Weinstraße
2. Informationen



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
**Vereinbarung
über eine Beteiligung
an den Kosten der Schülerbeförderung
gem. § 69 Abs. 7 SchulG Rheinland-Pfalz**

-Bekanntmachung vom 02.12.2015-

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.2008 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß § 69 Abs. 7 SchulG Rheinland-Pfalz bekannt gegeben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 16.11.2015 (Aktenzeichen 51 116 / 32) mitgeteilt, dass keine schulgesetzlichen oder kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die mit der Vereinbarung getroffenen Übereinkünfte erhoben werden.

Vereinbarung über eine Beteiligung an Kosten der Schülerbeförderung

**Die Landkreise
Südliche Weinstraße
vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier
und
Südwestpfalz
vertreten durch Herrn Landrat Hans Jörg Duppré**

schließen gemäß § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), folgende Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich.

§ 1 Zweck der Vereinbarung, Förderschulen mit großem Einzugsbereich

- (1) Nach § 69 Abs. 1 SchulG obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förderschulen zu sorgen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen nach § 69 Abs. 7 SchulG bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich eine Beteiligung an den Kosten vereinbaren. Ausgleichspflichtig sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen.
- (3) Die Parteien definieren den Begriff des großen Einzugsbereiches im konkreten Einzelfall wie folgt: Als großer Einzugsbereich gilt, wenn die betreffende Förderschule zum Stichtag i.S.d. § 4 Abs. 4 von

- 115 -



mindestens 11 Schülerinnen und Schülern weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht wird und dabei für mindestens 3 Schülerinnen und Schüler Fahrtkosten im Sinne dieser Vereinbarung abgerechnet werden können.

§ 2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Aufwendungen

- (1) Grundlage für alle mit dieser Zweckvereinbarung zu berücksichtigenden Aufwendungen ist die Finanzrechnung. Abweichend vom Haushaltsjahr gilt das jeweilige Schuljahr, wobei der jährliche Abrechnungszeitraum den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres umfasst. Einzahlungen, die mit der Schülerbeförderung in Zusammenhang stehen, sind darauf anzurechnen. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus dem Landesfinanzausgleich.
- (2) Es werden lediglich Auszahlungen berücksichtigt, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Transport der Schülerinnen und Schüler entstehen. Diese Aufwendungen müssen der Förderschule direkt zuordenbar sein. Gemeinkosten oder weitere Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet. Ebenso sind dabei die für die Verwaltung anfallende Personal- und Sachkosten von einer Kostenbeteiligung ausgeschlossen.
- (3) Es erfolgt lediglich eine Abrechnung der Kosten für den freigestellten Schülerverkehr. Die Kosten für den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellte Maxx-Ticket's oder die ScoolCard's werden bei der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.

§ 3 Festlegung der Ausgleichsquote nach § 69 Abs. 7 SchulG

- (1) Unter Berücksichtigung der für die beteiligten Gebietskörperschaften im Einzelnen entstehenden Vor- und Nachteile aus den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen wird eine Ausgleichsquote von 30 v. H. für angemessen erachtet und festgelegt.

§ 4 Berechnung und Umfang der Erstattung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die von der jeweiligen Gebietskörperschaft als Träger der Förderschule mit großem Einzugsbereich tatsächlich im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs aufgewendeten Beförderungskosten für den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.

Sollten sich die von einem Transportunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für den freigestellten Schülerverkehr nur auf im Landkreis Südwestpfalz wohnende Kinder beziehen, dann bilden diese Gesamtkosten die Berechnungsgrundlage.

- (2) Auf diese Aufwendungen wird die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 15 LFAG zustehende Landeszuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten angerechnet. Maßgebend für diese Anrechnung ist dabei der im Rahmen des Haushaltsrundschreibens bzw. der vom Land dafür zuständigen Stelle mitgeteilte Prozentanteil (nachfolgend „Verteilungsschlüssel“ genannt) für das Haushaltsjahr, in dem die Schlussabrechnung stattfindet.

Beispielsweise das „Haushaltsrundschreiben 2015“ für die Abrechnung des Schuljahres 2014/2015 usw.

Es gilt dabei der auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Verteilungsschlüssel für die Gebietskörperschaft, die Träger der Förderschule mit großem Einzugsbereich ist.



- (3) Aus den verbleibenden Kosten erfolgt die Berechnung für jede einzelne Gebietskörperschaft wie folgt:

Zur Ermittlung des Erstattungsbetrages wird zunächst die Summe der Entfernungen vom Wohnort und Schule einer/-s jeden einzelnen zu berücksichtigenden Schülerin und Schülers ermittelt.

Dann wird in gleicher Weise die Summe der Entfernungen vom Wohnort und Schule der im Zuständigkeitsbereich der sich an den Kosten zu beteiligenden Gebietskörperschaft errechnet.

Der zuletzt errechnete Wert wird ins Verhältnis zum zuerst errechneten Wert gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die im Abrechnungszeitraum angefallenen berücksichtigungsfähigen gesamten Beförderungskosten (Absatz 1) aufgeteilt.

Von den danach auf die erstattungspflichtige Gebietskörperschaft entfallenden Kosten erstattet diese einen Anteil nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 („Ausgleichsquote“). Der zu erstattende Betrag ist auf volle EUR abzurunden.

- (4) Für die Zuordnung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu den an den Beförderungskosten beteiligten Gebietskörperschaften gilt als Stichtag der 15.09. des jeweiligen Vorjahres. Die die Förderschule mit großem Einzugsbereich tragende Gebietskörperschaft stellt dazu eine Liste mit Namen und Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 5 Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 und für unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung aufzunehmen. Die Schlussabrechnung für das ablaufende Schuljahr nach § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich weiter, bei einer Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bestimmungen oder Rechtsprechung der Obergerichte, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine angemessene Anpassung zu erreichen. § 6 gilt entsprechend. § 60 VwVgG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG bleibt unberührt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Landau, den 07.10.2015
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Für den Landkreis Südwestpfalz

Pirmasens, den 07.10.2015
gez.
Hans Jörg Duppré
Landrat

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.